



Gemeindeverwaltung Ruswil
Schwerzistrasse 7
6017 Ruswil

T 041 496 70 70
gemeindeverwaltung@ruswil.ch
www.ruswil.ch

VERORDNUNG ÜBER DIE REKLAMEN

vom 19. August 2015

Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 16. August 2017

Der Gemeinderat von Ruswil erlässt gestützt auf § 4 der Reklameverordnung (SRL Nr. 739) und Art. 23a Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2011 folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

Art. 2	Inhalt und Zweck	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Bereiche und Beschränkungen	3
Art. 4	Grundsätze	4
Art. 5	Anordnung und Abstände	5
Art. 6	Temporäre Reklamen	5
Art. 7	Reklamen für Wahlen und Abstimmungen	5
Art. 8	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 9	Geltungsdauer	6
Art. 10	Inkrafttreten	6

Art. 2 Inhalt und Zweck

Die vorliegende Verordnung über die Reklamen in der Gemeinde Ruswil dient der Beurteilung von Reklameanlagen. Sie enthält Grundsätze über die Verteilung und die Anordnung der Reklameanlagen.

Die Verordnung regelt die Beschränkung von Reklameanlagen und beinhaltet Kriterien zu den Einordnungs- und Gestaltungsanordnungen.

Mit der Verordnung soll im Sinne von §15 Abs. 1 lit. b und c der kantonalen Reklameverordnung das Siedlungsgebiet der Gemeinde Ruswil vor übermässigen und störenden Reklamen bewahrt werden.

Im Interesse des Ortsbild- und Landschaftsschutzes werden Reklameanlagen nicht bewilligt, die sich infolge ihrer Grösse, Ausführung, Farbe, Wirkung und Häufung nicht in die Umgebung einordnen, oder störend wirken.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle Reklameanlagen auf öffentlichem und privatem Grund im Sinne von § 3 der kantonalen Reklameverordnung.

Sie dient als Grundlage für die Beurteilung von Reklameanlagen. Allgemeine Grundsätze gelten für das ganze Siedlungsgebiet Ruswil/Rüediswil, sowie für Sigigen, Werthenstein und die Weilerzonen. Spezifische Regeln für die Reklameanlagen ergeben sich aus den Bereichs- und Strassenraumbestimmungen (siehe Art. 3).

Ausnahmen von der Verordnung sind möglich für nicht kommerzielle, öffentliche Plakatstellen, wie beispielsweise jene für Kampagnen.

Art. 3 Bereiche und Beschränkungen

Das Siedlungsgebiet und die Strassenräume des Siedlungsgebiets und der Weilerzonen der Gemeinde Ruswil werden in folgende Bereiche mit unterschiedlichen Einschränkungen und Anforderungen unterteilt:

Bereich A: Dorfzonen, Weilerzonen, Schulhäuser und Schulsportanlagen, im Bereich von Kirchen und Kapellen

Bereich B: Siedlungsbereich, Zone für öffentliche Zwecke

Bereich C: Arbeitszonen

Die Übersicht der Bereiche und die Auflistung der Beschränkungen sind im Anhang 1 ersichtlich.

Über begründete Ausnahmen der Bereichs-Beschränkung entscheidet die Gemeinde Ruswil, Abteilung Bau & Infrastruktur.

Art. 4 Grundsätze

4.1 Allgemeine Grundsätze

Ausserhalb der Bauzone sind nach dem Raumplanungsgesetz (RPG) keine Reklameanlagen zulässig, da die Standortgebundenheit nicht gegeben ist und somit keine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 c RPG erteilt werden kann.

Keiner Bewilligung bedürfen unter dem Vorbehalt der bundesrechtlichen Regelung folgende Strassenreklamen:

- Strassenreklamen nach § 6 der kantonalen Reklameverordnung
- Temporäre Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen, Wahlen mit Standort innerorts bis 100 m ausserorts sowie in den Bereichen Bleischür und Ringei mit einer maximalen Grösse von 3.5 m².

4.2 Fremdreklamen

Für Fremdreklamen ist der § 19 der kantonalen Reklameverordnung massgebend.

Die Anzahl und die Grösse der Reklameanlagen bestimmt die Abteilung Bau & Infrastruktur der Gemeinde. Sie bezeichnet im Bewilligungsverfahren zulässige Reklamegrössen und Reklameträger.

Die Dorfzonen I und II Ruswil (DI und DII), die Dorfzonen Rüediswil A und B (D-Rü A und D-Rü B) und die Weilerzonen, sowie die Bereiche von Schulhäusern, Sportanlagen, Kirchen und Kapellen müssen von Fremdreklamen frei bleiben. Bestehende Anlagen können so lange bestehen bleiben bis sie aus irgendwelchen Gründen entfernt werden müssen. Ein Ersatz in dieser Zone ist nicht möglich.

Zusammenhängende private Grünräume und Vorgärten müssen von Fremdreklamen frei bleiben.

Beleuchtete und/oder Wechsel-Reklameanschlagstellen werden nicht bewilligt.

4.3 Eigenreklamen/Firmenanschriften

Für Eigenreklamen und Firmenanschriften sind die §§ 18 und 20 der kantonalen Reklameverordnung massgebend.

Die Grösse der Firmenanschrift oder Eigenreklame bestimmt die Abteilung Bau & Infrastruktur der Gemeinde unter Berücksichtigung der Grösse des Betriebes

Leuchtreklamen sind ausschliesslich an den Fassenden zulässig. Freistehende Leuchtreklamen sind in der Regel nicht zulässig. Vorbehältlich weitergehender nachbarrechtlicher Einschränkungen nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch ist die Beleuchtung, sofern sie zu Immissionen in angrenzende Wohnungen führt, um 22.00 Uhr auszuschalten.

4.4 Reklameanschlagstellen

Das Aufstellen oder Versetzen von Reklameanschlagstellen in den Dorfzonen und Weilerzonen, sowie im Bereich von Schulhäusern, Sportanlagen, Kirchen und Kapellen und an privaten und öffentlichen Gebäuden und Anlagen in diesen Bereichen ist grundsätzlich untersagt.

In den unter Art. 4 bezeichneten Bereichen ist das Aufstellen und Versetzen von Reklameanschlagstellen nach entsprechender Bewilligung erlaubt und das Anbringen von Plakaten für Anlässe und Veranstaltungen zulässig.

Art. 5 Anordnung und Abstände

Die Reklameanschlagstellen haben in der Regel folgende Strassenabstände einzuhalten:

parallel oder rechtwinklig zur Strasse: min. 3 m vom Fahrbahnrand und
1 m vom Trottoir- oder Radwegrand.

Anderweitige Anordnungen sind möglich, wenn die Situation dies erfordert und dadurch der Aussenraum aufgewertet wird.

Die strassengesetzlichen Abstandsregeln und damit verbundene Sicherheits-abstände und allfällige Baulinien gehen in jedem Fall den oben aufgeführten Abständen vor.

Art. 6 Temporäre Reklamen

Temporäre Reklamen für Anlässe und Veranstaltungen sind der Gemeinde, Abteilung Bau & Infrastruktur, rechtzeitig mit dem entsprechenden Formular anzuzeigen. Innerorts bis 100 m ausserorts, sowie in den Bereichen Bleischür und Ringgei aufgestellte temporäre Reklamen bedürfen keiner Bewilligung. Es sind jedoch folgende Bedingungen ein zuhalten:

- Sponsorenfläche darf nicht überwiegen
- Keine Beleuchtung und keine reflektierenden Farben
- Aushängefristen (3 Wochen vor bis spätestens 3 Tage nach dem Anlass)
- Maximale Grösse 3.5 m²

Für Bewilligungen an auswärtige Veranstalter erhebt die Gemeinde Ruswil eine Gebühr von Fr. 80.00.

Art. 7 Reklamen für Wahlen und Abstimmungen

Reklamen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen sind nicht bewilligungspflichtig. Es sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Die Bereiche für die Reklamen im Zusammenhang mit Abstimmungen und Wahlen sind in den Bereichen B und C möglich. Reklamen für Wahlen und Abstimmungen dürfen als Ausnahme in der Landwirtschaftszone aufgestellt werden.
- Sie dürfen maximal sechs Wochen vor den Wahlen und Abstimmungen aufgestellt werden und sind spätestens fünf Tage nach dem Termin wieder abzuräumen.
- Die Reklamen haben zum Strassenrand einen Abstand von mindestens 6.00 m aufzuweisen und dürfen die Sicht nicht behindern.

Art. 8 Allgemeine Bestimmungen

- Die Einwilligung für das Aufstellen der Reklame ist durch den Veranstalter beim jeweiligen Grundeigentümer einzuholen.

- Reklamen, welche die vorgenannten Bedingungen bezüglich Dauer und Standort nicht erfüllen, werden vorgängiger Mahnung an den Veranstalter durch den Werkdienst entfernt. Die Aufwendungen gehen vollumfänglich zu Lasten der Veranstalter.

Art. 9 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Reklamebewilligung ist der § 12 der kantonalen Reklameverordnung massgebend.

Art. 10 Inkrafttreten

Die Verordnung wurde am 19. August 2015 vom Gemeinderat erlassen und tritt am 1. September 2015 in Kraft. Sie wird auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens pendenten und künftigen Gesuche angewendet.

Änderungen (Art. 4 Ziff. 4.1, Art. 5 und Art. 6) beschlossen durch den Gemeinderat am 16. August 2017, in Kraft ab 16. August 2017

Gemeinderat Ruswil

Leo Müller
Gemeindepräsident

Markus Loser
Geschäftsführer